

Verordnung über die Adoptionsvermittlung (VAdoV)

vom 29. November 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 269c Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs¹ (ZGB)
sowie auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001² zum Haager
Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei
internationalen Adoptionen (BG-HAÜ),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung in der Schweiz.

² Die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts über den Schutz des Kindes bleiben vorbehalten.

Art. 2 Vermittlungstätigkeit

Als Vermittlung gelten der Hinweis auf die Gelegenheit, ein unmündiges Kind zu adoptieren, und gegebenenfalls dessen Unterbringung bei Pflegeeltern zur Adoption.

Art. 3 Kindeswohl

¹ Vermittlungen dürfen nur erfolgen, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass die Adoption eines Kindes seinem Wohl dient.

² Die Aufsichtsbehörde beurteilt laufend das allgemeine Umfeld von Adoptionen. Sie ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen oder Sanktionen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen.

SR 211.221.36

¹ SR 210

² SR 211.221.31; AS 2002 3988

2. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Vermittlungstätigkeit

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Wer in der Schweiz die Vermittlung haupt- oder nebenberuflich, selbstständig oder im Dienste eines anderen, entgeltlich oder unentgeltlich, mit oder ohne öffentliche Werbung betreiben will, benötigt eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Vermittlungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnütziger juristischer Personen des privaten Rechts kann die Bewilligung erteilt werden, wenn die für die Vermittlung verantwortlichen natürlichen Personen die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllen.

Art. 5 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Personen, die ein Gesuch um Bewilligung der Vermittlungstätigkeit stellen, müssen:

- a. ihren guten Leumund und den guten Leumund ihrer Hilfspersonen nachweisen;
- b. sich über Erfahrung auf dem Gebiet der Adoption und in der Regel über eine Ausbildung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge ausweisen;
- c. das schweizerische Adoptionsrecht kennen und mit den schweizerischen Institutionen hinreichend vertraut sein;
- d. die von ihnen angewandten Arbeitsmethoden darlegen;
- e. angeben, wie sie Information, Sensibilisierung, Vorbereitung, Begleitung und Betreuung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sicherstellen;
- f. ihren Finanzplan und den Tarif allfälliger Vermittlungsgebühren vorlegen; der Tarif bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

² Vermittlungsstellen juristischer Personen des privaten Rechts, die ein Bewilligungsgesuch stellen, müssen dem Gesuch die Statuten beilegen.

³ Jede Änderung der massgebenden Tatsachen ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 6 Zusätzliche Voraussetzungen bei internationalen Vermittlungen

¹ Wer Kinder aus dem Ausland in die Schweiz vermittelt, muss sich zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 ausweisen über:

- a. Kenntnisse der kulturellen und sozialen Verhältnisse der Herkunftsländer der Kinder;
- b. Kenntnisse des internationalen Adoptionsrechts und des Adoptionsrechts der Herkunftsländer der Kinder;
- c. eine Arbeitsweise, die transparent ist, dem übergeordneten Kindesinteresse verpflichtet ist und grundlegende ethische Regeln auf dem Gebiet der Adoption einhält;
- d. Beziehungen zu Vermittlungsstellen in den Herkunftsländern der Kinder.

² Für die Vermittlung von Kindern aus der Schweiz ins Ausland ist in jedem Einzelfall die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 7 Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt; sie kann erneuert werden.

² In der Bewilligung müssen die Länder bezeichnet werden, für die sie ausgestellt wird.

³ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Art. 8 Vertretung des Kindes

¹ Die Vermittlung darf nur im Einvernehmen mit dem Vormund oder Beistand des Kindes erfolgen.

² Hat das Kind keinen Vormund oder Beistand, so muss die Vermittlungsstelle die zuständige Vormundschaftsbehörde benachrichtigen.

Art. 9 Anforderungen an die Ausübung einer internationalen Vermittlungstätigkeit

Bei der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland muss die Vermittlungsstelle die Gesetzgebung und das Verfahren des Herkunftslandes einhalten und dafür sorgen, dass die in Artikel 11c Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1977³ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vorgeschriebenen Unterlagen beigebracht werden.

Art. 10 Unterbringung

¹ Die Vermittlungsstelle darf die Verbindung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind erst herstellen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflegeeltern die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen.

² Die Vermittlungsstelle darf das Kind erst bei den Pflegeeltern unterbringen, wenn:

- a. diese eine vorläufige oder endgültige Bewilligung nach der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁴ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption besitzen und im Bedarfsfall das Visum und die Aufenthaltsbewilligung erteilt worden sind; oder
- b. der Entscheid nach Artikel 17 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993⁵ über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vorliegt.

³ SR 211.222.338

⁴ SR 211.222.338

⁵ SR 0.211.221.311; AS ... (BBl 1999 5855)

Art. 11 Wahl der Pflegeeltern

Findet die Vermittlungsstelle keine geeigneten Pflegeeltern für ein Kind, so muss sie die Vermittlung einstellen und diese einer anderen anerkannten Vermittlungsstelle übertragen.

Art. 12 Aufklärung und Beratung

¹ Die Vermittlungsstelle muss den Pflegeeltern alle Informationen, die ihr über das Kind und seine Eltern zur Verfügung stehen, weitergeben.

² Sie muss die Pflegeeltern über die Schwierigkeiten, die mit der beabsichtigten Adoption verbunden sein können, aufklären. Nach Aufnahme des Kindes muss sie die Pflegeeltern auf deren Wunsch bis zur Adoption beraten.

Art. 13 Meldepflicht für die Unterbringung

Die Vermittlungsstelle muss vor der Unterbringung die für das Kind zuständige Vormundschaftsbehörde und bei Vermittlung ins Ausland die entsprechende ausländische Behörde am Wohnsitz der Pflegeeltern benachrichtigen.

Art. 14 Entgelt

¹ Die Vermittlungsstelle hat nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für ihre Bemühungen.

² Vergütungen der Pflegeeltern an die Vermittlungsstelle oder an die leiblichen Eltern für den von diesen geleisteten Unterhalt sind verboten.

Art. 15 Aktenführung

¹ Die Vermittlungsstelle muss für jedes Kind, das sie vermittelt, ein Dossier anlegen und aufbewahren.

² Nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit sind sämtliche Akten der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Art. 16 Auskunfts- und Editionsspflicht

¹ Die Vermittlungsstelle muss der Aufsichtsbehörde alljährlich eingehend Bericht über ihre Tätigkeit erstatten, ihr auf Verlangen jede ergänzende Auskunft erteilen, Einsicht in die Akten gewähren und diese nötigenfalls herausgeben. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Jahresberichts, insbesondere über die Jahresrechnung und die Statistik, erlassen.

² Die Vermittlungsstelle muss folgenden anderen Behörden auf Verlangen jede zweckdienliche Auskunft über das Kind, seine Pflege- und leiblichen Eltern erteilen:

- a. der für die Pflegekinderaufsicht zuständigen Behörde;
- b. der für das Kind zuständigen Vormundschaftsbehörde;

- c. der für die Adoption zuständigen Behörde;
- d. der Stelle, die nach Artikel 268c Absatz 3 ZGB für die Beratung des Kindes zuständig ist.

³ Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 obliegt der Vermittlungsstelle auch gegenüber anderen anerkannten Vermittlungsstellen, die für das Kind oder die Pflegeeltern tätig sind.

Art. 17 Schweigepflicht

Die Vermittlungsstelle und ihre Hilfspersonen müssen, unter Vorbehalt von Artikel 16, über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen wahren; die Beendigung der Tätigkeit hebt die Schweigepflicht nicht auf.

Art. 18 Sanktionen

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Vermittlungsstelle:

- a. die Bewilligung durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- b. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- c. ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt oder in schwerer Weise verletzt.

² Die Aufsichtsbehörde kann für jeden Verstoss einer Vermittlungsstelle gegen diese Verordnung:

- a. eine Verwarnung aussprechen;
- b. den Entzug der Bewilligung für einen erneuten Verstoss androhen;
- c. eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken verhängen, wenn der Verstoss nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

³ Sie kann gegenüber jeder Person, die ohne Bewilligung eine Vermittlungstätigkeit ausübt, eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken verhängen.

3. Abschnitt: Nicht bewilligungspflichtige Vermittlungstätigkeit

Art. 19 Vermittlung durch vormundschaftliche Organe

¹ Die Vermittlung durch vormundschaftliche Organe bedarf keiner Bewilligung. Die Artikel 10–17 gelten sinngemäss.

² Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Vormundschaftsrechts.

Art. 20 Andere Fälle nicht bewilligungspflichtiger Vermittlungstätigkeit

¹ Wer, ohne der Bewilligungspflicht nach Artikel 4 zu unterliegen, eine Vermittlung vornimmt, muss dies der Aufsichtsbehörde melden. Das Kind darf erst untergebracht werden, wenn:

- a. der Entscheid nach Artikel 17 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993⁶ über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vorliegt, soweit dieses Übereinkommen anwendbar ist; oder
- b. den Pflegeeltern die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes nach der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁷ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption erteilt worden ist.

² Die Artikel 14, 17 und 18 Absatz 2 Buchstaben a und c sind anwendbar.

4. Abschnitt: Aufsicht und Verfahren**Art. 21** Aufsicht

¹ Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde des Bundes nach Artikel 2 Absatz 1 BG-HAÜ.

² Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Art. 22 Amtshilfe

Die Zentralen Behörden der Kantone:

- a. teilen der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen Feststellungen mit, die darauf hindeuten, dass eine Vermittlungstätigkeit gegen diese Verordnung verstösst;
- b. nehmen zu Gesuchen um Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen oder zum vorgesehenen Entzug einer Bewilligung Stellung, wenn die Aufsichtsbehörde sie dazu einlädt;
- c. nehmen weitere Abklärungen vor, um die sie die Aufsichtsbehörde ersucht.

Art. 23 Anzeigespflicht

Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, ihn unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

⁶ SR 0.211.221.311; AS ... (BBl 1999 5855)

⁷ SR 211.222.338

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. März 1973⁸ über die Adoptionsvermittlung wird aufgehoben.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Anhang 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993⁹ über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen wird wie folgt geändert:

...

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Rekurskommission für geistiges Eigentum

Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung

Rekurskommission für Spielbanken

Rekurskommission für Adoptionsvermittlung

...

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

29. November 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁸ AS 1973 628, 1977 1929, 1989 51

⁹ SR 173.31